

GEMEINDE STRASSBESSENBACH
BEBAUUNGSPLAN
 MASSSTAB 1:1000
ABTEILUNG "BRÜCKENFELD"

28/6
 +2,50
 Karte / Planung
 Ge. resp. mit feinsten
 werden wie Baugeb.
 OFE ca 30 ca. unter Gelände

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- festzusetzende aufzuhebende Baulinie
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze

falsseitige Garagen - 28°-32° Satteldach
 Garagen am Hang - 7° Pultdach

- Flächen für Garagen
- Flächen für Stellplätze
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

zulässige Erdgesch. und 1. Vollgesch.
 m. Satteldach 28° - 32°, Traufhöhe 6,70 m

Firstrichtung der Gebäude

Straßenbreite + Vorgartenfläche

Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Wohngebäude
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
- Abwasserkanal ϕ 250 mm
- Wasserleitung ϕ 80 mm

ASCHAFFENBURG
 DER ARCHITECT BDA:
 25.10.1963
 18.6.1963
 14.5.1963
 4.12.1963
 24.6.1963
 27.6.1962

Dipl./Architekt
UDWIG DOLGER
 BDA
875 ASCHAFFENBURG
 Landingsgasse 13

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gen. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 17.7.1963 bis 17.8.1963 öffentlich ausgelegt.

Strassbessenbach den 29.11.1963
 (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:
 Mit ~~ohne~~ Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BBAuG mit RE vom
 30.12.1963 Nr. IV/3-911a/277

Würzburg den 9. März 1964
 Regierung von Unterfranken
 I.A.
Wojel

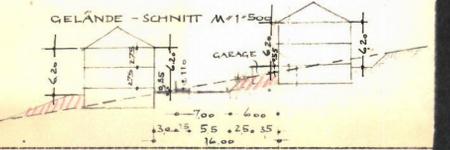
Weitere Fortsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art und Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Bauart nicht widersprechen.
- 5) Abstandsregelung in der offenen Bauweise:

Mindestabstand bei Wände ohne natw. Fenster mit natw. Fenstern		
E + DG	3,5 m	10,0 m
E + 1	4,0 m	14,0 m
Mindestgebäudeabstand bei		
E + DG	7,0 m	
E + 1	8,0 m	

Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.

6) Die talseitigen Häuser stehen mit der oberkante Fußboden 0,55 m über der Straßenkante.



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 18.6.1963 + 25.10.1963 gen. § 9 BBAuG an 2.10.1963 als Satzung beschlossen und die Planänderung vom 25.10.1963 genehmigt.

Strassbessenbach den 29.11.1963
 (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan ist gen. § 12 BBAuG vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist an bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gen. § 12 BBAuG an rechtsverbindlich geworden

den
 (Bürgermeister)